

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2006

vom 24. Januar 2006

über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Corminbœuf

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf das Gesuch der Interkommunalen Polizei vom 19. September 2005;

gestützt auf die übrigen Akten;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Corminbœuf wird die Zuständigkeit übertragen, bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen, Parkometer) Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamte zu verhängen. Diese Zuständigkeit gilt für die Ziffern 200, 201, 202 und 203 des 2. Abschnitts des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr).

Art. 2

¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamte wird der Gemeinde Corminbœuf ebenfalls für die folgenden Ziffern des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung übertragen:

- a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen), mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.6, 102.1–102.3, 103, 104 und 105;

- b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zuwiderhandlungen, die sich nicht auf das Parkieren mit beschränkter Parkzeit beziehen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227, 233, 242 und 244;
- c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr), mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 311, 327, 328, 332, 335 und 336;
- d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);
- e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter), mit Ausnahme der Ziffer 501;
- f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln);
- g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);
- h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);
- i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten), mit Ausnahme der Ziffer 904.

² Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

Art. 3

¹ Die Gemeinde Corminbœuf muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

² Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX